

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. November 2015

Jahrgang 2015, Nr. 29

## Inhalt

|                                                                                                                                                      | Seite |                                                                                                                                                                                              | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</b>                                                                                               |       | <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>                                                                                                                                                          |       |
| 289 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-hier: Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls | 317   | 300 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Förderschulverbandes Lübbecke                                                                                                            | 328   |
| 290 Manöver im November 2015                                                                                                                         | 318   | 301 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke                                         | 329   |
| 291 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides                                                                                                   | 318   | 302 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke                                         | 331   |
| 292 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen                                                                                                   | 318   | 303 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt                                                                             | 334   |
| 293 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes                                                                                                   | 318   | 304 51. Sitzung am 02.12.2015 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)                                                                                                   | 335   |
| <b>B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>                                                                                                  |       | 305 3. Sitzung am 07.12.2015 der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille | 335   |
| 294 Nachfolge eines Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Lübbecke                                                                                      | 319   | 307 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke                                                                                                                  | 336   |
| 295 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Lübbecke                                                        | 319   |                                                                                                                                                                                              |       |
| 296 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke                    | 319   |                                                                                                                                                                                              |       |
| 297 Satzung der Musikschule Porta Westfalica der Stadt Porta Westfalica                                                                              | 322   |                                                                                                                                                                                              |       |
| 298 Absicht der Einziehung der öffentlichen Straßenparzelle „Südköppen“ in der Stadt Porta Westfalica                                                | 325   |                                                                                                                                                                                              |       |
| 300 Absicht der Einziehung von Teilflächen der Straße „Niedernfeldweg“ in Porta Westfalica                                                           | 327   |                                                                                                                                                                                              |       |

289

**Bekanntmachung**  
**Immissionsschutz;**  
**hier: Vollzug des Gesetzes über**  
**die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
nach § 3 c UVPG

Die W + S Power Porta GbR, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica, stellt den Antrag gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 3) auf dem Grundstück in 32457 Porta Westfalica, Gemarkung Eisbergen, Flur 21, Flurstück 26. Gegenstand des Vorbescheides ist die Prüfung der bauplanungs-, luftverkehrs- und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Südwestlich der beantragten Anlage befindet sich in 1,2 km Entfernung in 32457 Porta Westfalica Gemarkung Veltheim eine vom Antragsteller errichtete und betriebene Windkraftanlage (WEA 1) mit einer Gesamthöhe von 150 m. Nordwestlich der beantragten Anlage befindet sich in 3,2 km Entfernung in 32457 Porta Westfalica Gemarkung Veltheim eine errichtete und betriebene Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 199 m. Durch die räumliche Nähe der genannten Anlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurden in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brockmann vom September 2015 neben der beantragten Windkraftanlage auch die bereits bestehenden 2 Anlagen berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges I zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist gemeinsam mit den anderen 2 bereits errichteten Windkraftanlagen zu betrachten (kumulierende Vorhaben gemäß § 3b UVPG) und ist deshalb der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglich-keitsprüfung erforderlich ist.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Einzelfallprüfung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Die Einschätzung auf Grund der überschlägigen Prüfung nach dem UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.  
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 19.11.2015  
770.0004/12/0106.2

Kreis Minden-Lübbecke  
Umweltamt/Immissionsschutz  
Portastraße 13  
32425 Minden  
gez. U. Klostermeyer

## **291** **Bekanntmachung**

Für das Gebiet der Städte Porta Westfalica und Petershagen sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Schlacht bei Minden“  
Militärhistorische Exkursion

Übende Truppe: Bundeswehr  
Truppenstärke: 14 Soldaten  
1 KOM

Dauer des Manövers: 30.11.2015 ( 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr)

Besondere Hinweise: Kein Einsatz von Übungs- und Darstellungsmunition.  
Feste Wege werden nur zu Fuß verlassen.

32423 Minden, den 16.11.2015  
KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat

## **291** **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

## **292** **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

## **293** **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

|        |                   |            |         |            |
|--------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 30 | Redaktionsschluss | 03.12.2015 | Ausgabe | 10.12.2015 |
| Nr. 31 | Redaktionsschluss | 21.12.2015 | Ausgabe | 30.12.2015 |
| Nr. 1  | Redaktionsschluss | 07.01.2016 | Ausgabe | 14.01.2016 |
| Nr. 2  | Redaktionsschluss | 21.01.2016 | Ausgabe | 28.01.2016 |

**294**

**Bekanntmachung**

Herr Kersten Bunke, Ostertorstraße 5, 32312 Lübbecke, verzichtet mit Ablauf des 31.12.2015 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Lübbecke.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Herr  
Klaus Bernotat  
Herzog-Wittekind-Weg 9 A  
32312 Lübbecke

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 16.11.2015

Der Wahlleiter  
Roland Kelle

**295**

**Bekanntmachung**

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Rat am 12. November 2015 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 26. November 2015 bis zum 15. Dezember 2015 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 10. November 2015

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**296**

**Bekanntmachung**

**vom 29. November 2015**

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012  
und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters  
durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 18. Dezember 2014**

**1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

### Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012

|                                               | 31.12.2012     |            | 01.01.2012     |            |
|-----------------------------------------------|----------------|------------|----------------|------------|
|                                               | TEUR           | %          | TEUR           | %          |
| <b>Aktiva</b>                                 |                |            |                |            |
| <b>Anlagevermögen</b>                         | <b>195.840</b> | <b>92</b>  | <b>194.218</b> | <b>92</b>  |
| Immaterielle Vermögensgegenstände             | 100            | 0          | 17             | 0          |
| Sachanlagen                                   | 185.316        | 87         | 167.186        | 79         |
| Finanzanlagen                                 | 10.424         | 5          | 27.015         | 13         |
| <b>Umlaufvermögen</b>                         | <b>16.307</b>  | <b>8</b>   | <b>17.212</b>  | <b>8</b>   |
| Vorräte                                       | 1.354          | 1          | 1.336          | 1          |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 5.195          | 2          | 7.562          | 4          |
| Liquide Mittel                                | 9.758          | 5          | 6.983          | 3          |
| <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>             | <b>408</b>     | <b>0</b>   | <b>1.331</b>   | <b>0</b>   |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>212.555</b> | <b>100</b> | <b>211.430</b> | <b>100</b> |
|                                               |                |            |                |            |
| <b>Passiva</b>                                |                |            |                |            |
| <b>Eigenkapital</b>                           | <b>94.574</b>  | <b>44</b>  | <b>93.473</b>  | <b>44</b>  |
| <b>Langfristige Sonderposten</b>              | <b>70.292</b>  | <b>33</b>  | <b>68.509</b>  | <b>33</b>  |
| <b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>          | <b>164.866</b> | <b>77</b>  | <b>161.982</b> | <b>77</b>  |
| <b>Fremdkapital</b>                           | <b>46.490</b>  | <b>22</b>  | <b>47.550</b>  | <b>22</b>  |
| Mittel- und kurzfristige Sonderposten         | 1.458          | 1          | 1.699          | 1          |
| Rückstellungen                                | 24.233         | 11         | 24.233         | 11         |
| Verbindlichkeiten                             | 20.803         | 10         | 20.803         | 10         |
| davon kurzfristige Verbindlichkeiten          | 4.576          | 2          | 6.081          | 3          |
| <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>            | <b>1.199</b>   | <b>1</b>   | <b>1.898</b>   | <b>1</b>   |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>212.555</b> | <b>100</b> | <b>211.430</b> | <b>100</b> |

### Gesamtergebnisrechnung 2012

|                                                      | Ergebnisrechnung in TEUR |
|------------------------------------------------------|--------------------------|
|                                                      |                          |
| Steuern und ähnliche Abgaben                         | 32.038                   |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                 | 5.196                    |
| + Sonstige Transfererträge                           | 17                       |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte            | 11.429                   |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                 | 828                      |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen               | 952                      |
| + Sonstige ordentliche Erträge                       | 4.085                    |
| + Aktivierte Eigenleistungen                         | 22                       |
| +/- Bestandsveränderungen                            | -11                      |
| <b>= Ordentliche Erträge</b>                         | <b>54.556</b>            |
| - Personalaufwendungen                               | 8.352                    |
| - Versorgungsaufwendungen                            | 834                      |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen        | 10.335                   |
| - Bilanzielle Abschreibungen                         | 6.603                    |
| - Transferaufwendungen                               | 23.850                   |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen                  | 2.771                    |
| <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                    | <b>52.744</b>            |
| <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                       | <b>1.811</b>             |
| + Finanzerträge                                      | 118                      |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen             | 829                      |
| <b>= Finanzergebnis</b>                              | <b>-711</b>              |
| <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> | <b>1.101</b>             |
| + Außerordentliche Erträge                           | 0                        |
| - Außerordentliche Aufwendungen                      | 0                        |
| <b>= Außerordentliches Ergebnis</b>                  | <b>0</b>                 |
| <b>= Jahresergebnis</b>                              | <b>1.101</b>             |

## Gesamtfinanzrechnung 2012

|                                                      | Finanzplan<br>in TEUR       | Finanz-<br>rechnung in<br>TEUR | Abweichung<br>in TEUR             | Abweichung<br>in % |
|------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
|                                                      | fortgeschriebener<br>Ansatz |                                | zum fortgeschrie-<br>benen Ansatz |                    |
| Einzahlungen aus laufen-<br>der Verwaltungstätigkeit | 49.298                      | 50.702                         | 1.404                             | 3                  |
| Auszahlungen aus laufen-<br>der Verwaltungstätigkeit | 48.168                      | 46.704                         | -1.464                            | -3                 |
| = Saldo aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit        | 1.130                       | 3.998                          | 2.868                             | 254                |
| Einzahlungen aus<br>Investitionstätigkeit            | 2.803                       | 7.079                          | 4.276                             | 153                |
| Auszahlungen aus<br>Investitionstätigkeit            | 6.020                       | 6.370                          | 350                               | 6                  |
| = Saldo aus Investitions-<br>tätigkeit               | -3.217                      | 709                            | 3.926                             | 122                |
| = Finanzmittelüber-<br>schuss/-fehlbetrag            | -2.087                      | 4.707                          | 6.794                             | 326                |
| Saldo aus Finanzierungs-<br>tätigkeit                | 736                         | -2.077                         | -2.813                            | -382               |
| Änderung des Bestandes<br>an eigenen Finanzmitteln   | -1.351                      | 2.630                          | 3.981                             | 295                |

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012 geprüft und am 21. Oktober 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2012 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von Februar 2014 bis Juni 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 04. Dezember 2014 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 18. Dezember 2014 gefolgt.

## **2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2012**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und die Entlassung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11. November 2015

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

297

### **Bekanntmachung S a t z u n g der Musikschule Porta Westfalica vom 30.10.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 878), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- 1. Die Musikschule Porta Westfalica ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Porta Westfalica.
- 2. Die Musikschule Porta Westfalica untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters im Sinne des § 53 GO NW.

#### **§ 2 Aufgabe**

Die Musikschule Porta Westfalica will Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener Betätigung in allen musikalischen und künstlerischen/bildnerischen Bereichen anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzu eignen.

#### **§ 3 Leiter der Musikschule**

- 1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- 2. Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören:
  - a) die Entscheidung über pädagogische und methodische Verwirklichung der Aufgaben der Schule,
  - b) Auswahl der nebenamtlich tätigen Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes und nach Maßgabe der von der Stadt erlassenen Richtlinien,
  - c) Feststellung der Arbeitspläne,
  - d) Vorschlag für die Anstellung der vollbeschäftigten Lehrkräfte,
  - e) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
  - g) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
  - h) Statistik, Analyse und Planungen.
- 3. Die pädagogische Leitung besteht insbesondere in der:
  - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
  - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
  - c) Fortbildung der Lehrkräfte,
  - d) pädagogischen Auswertung von Statistiken und Analysen,
  - e) musikpädagogischen Forschung und Entwicklung,
  - f) Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

#### **§ 4** **Gliederung**

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht u.a. in den nachstehend aufgeführten Bereichen.

Um ein möglichst umfassendes pädagogisch-didaktisches Fundament der Musikscharbeit zu gewährleisten, ist vorgesehen, entsprechend der weiteren Entwicklung der Musikschule, mehrere Unterrichtsfächer zu Fachbereichen zusammenzufassen:

- Elementarstufe
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- vorberufliche Fachausbildung, u.a.
- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Kunstunterricht
- Wechselnde Kurs- und Workshopangebote.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Schulleiters der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Porta Westfalica. Während der Aufbauphase der Musikschule ist die Zusammenfassung mehrerer Bereiche möglich.

#### **§ 5** **Leitungskonferenz**

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter, sowie die Fachleiter bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

#### **§ 6** **Lehrkräfte**

1. An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.
2. Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.
3. Zu Fachkonferenzen wird zusätzlich von den Fachleitern eingeladen.

#### **§ 7** **Teilnehmer**

Am Unterricht der Musikschule können teilnehmen:

- a) Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- b) Für Erwachsene können ggfs. besondere Gruppen eingerichtet werden.
- c) Der Unterricht der Musikschule richtet sich nach den Maßgaben der Schulordnung.

#### **§ 8** **Gebühren**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erfolgt gegen die Entrichtung von monatlichen Gebühren, die in der Gebührenordnung der Musikschule festgesetzt werden.

#### **§ 9** **Lehrerversammlung**

1. Alle Kolleginnen und Kollegen (haupt- und nebenberufliche) sind Mitglieder der Lehrerversammlung.
2. Die Lehrerversammlung ist Organ der Musikschule und setzt sich beratend insbesondere mit schulorganisatorischen, arbeitsrechtlichen und sozialen Belangen des Kollegiums auseinander.
3. Die Lehrerversammlung wählt aus ihrer Mitte den Lehrervertreter und dessen Stellvertreter.
4. Alle Kolleginnen und Kollegen haben aktives und passives Wahlrecht.
5. Für die Wahl des Lehrervertreters ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Kollegiums erforderlich.
6. Gewählt ist die Kollegin bzw. der Kollege, die bzw. der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

#### **§ 10** **Lehrervertretung**

1. Die Lehrervertretung ist Sprecher des Lehrerkollegiums der Musikschule. Im Auftrage der Lehrerversammlung vertritt sie die spezifischen Interessen der Lehrerschaft gegenüber den Eltern, der Schulleitung und dem Schulträger.
2. Die Lehrervertretung ist Mitglied im Beirat der Musikschule.
3. Sie pflegt den Kontakt zum Gesamtpersonalrat der Stadt.

## **§ 11**

### **Elternversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr lädt die Schulleitung alle Erziehungsberechtigten der Schüler sowie alle volljährigen Musikschüler zu einer Elternversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Abgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung, mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung.
2. Die Elternversammlung
  - a) wählt die Vertreter für den Beirat der Musikschule,
  - b) erhält vom Beirat Auskunft über seine Arbeit,
  - c) ist berechtigt, über alle wichtigen Schulangelegenheiten von dem Schulleiter Auskunft zu erlangen.
3. Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler haben aktives und passives Wahlrecht. Gewählt wird pro angefangene 50 Schüler je ein Vertreter in den Beirat der Musikschule. Es sollten möglichst alle Fachbereiche der Schule und auch Außenbezirke der Stadt bei der Wahl berücksichtigt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
4. Für die Wahl der Mitglieder des Beirates ist die Elternversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Schüler durch Erziehungsberechtigte vertreten sind.

Ist danach die Elternversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei der Wiederholung genügt für die Wahl die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten bei der erneuten Einladung zur Elternversammlung hinzuweisen.

Bei der Beschlussunfähigkeit der Elternversammlung kann auf die Wiederholung zu einem späteren gesonderten Termin verzichtet werden, wenn bereits bei der ersten Einladung auf die Möglichkeit einer erneuten Einberufung der Elternversammlung im unmittelbaren Anschluss an die nicht beschlussfähige Elternversammlung sowie darauf hingewiesen worden ist, dass bei der Wiederholung die Elternversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig ist.

## **§ 12**

### **Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Musik- und Kunsterziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
2. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
3. Er muss insbesondere gehört werden
  - a) vor einer Festsetzung der Höhe der Gebühren,
  - b) vor einer Festsetzung der Unterrichtskapazität,
  - c) zu grundsätzlichen Fragen der Musikschulplanung,
  - d) vor dem Erlass von Richtlinien über die Verhandlung von Sozialfällen,
  - e) vor dem Erlass einer Aufhebung oder Änderung der Satzung für die Musikschule.
4. Die Arbeit des Beirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und des Trägers.
5. Mitglieder des Beirates sind:
  - a) die von der Elternversammlung gewählten Vertreter,
  - b) der Schulleiter,
  - c) der Lehrervertreter.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für ein Schuljahr. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
7. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Termin, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats ebenfalls in genannter Weise einberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder oder die Schulleitung dies beantragen. Zur Sitzung gehörende Unterlagen sollen den Mitgliedern mit der Einladung übersandt werden.
8. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Über die Sitzung des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
10. Die Leitung der Musikschule soll den Beirat stets so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Musikschule unterrichten, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Beirates.

## **§ 13**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadt Porta Westfalica verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule Porta Westfalica“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Kunst. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und künstlerischem Gestalten und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik, verschiedene Kunstformen, und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
4. Die Stadt Porta Westfalica ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
5. Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An demselben Tag tritt die Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 31.05.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 30.10.2015

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

**298**

#### **Bekanntmachung** **der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung der öffentlichen Straßenparzelle „Südköppen“ in 32457 Porta Westfalica**

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung die öffentliche Straßenfläche der Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, namens „Südköppen“ einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

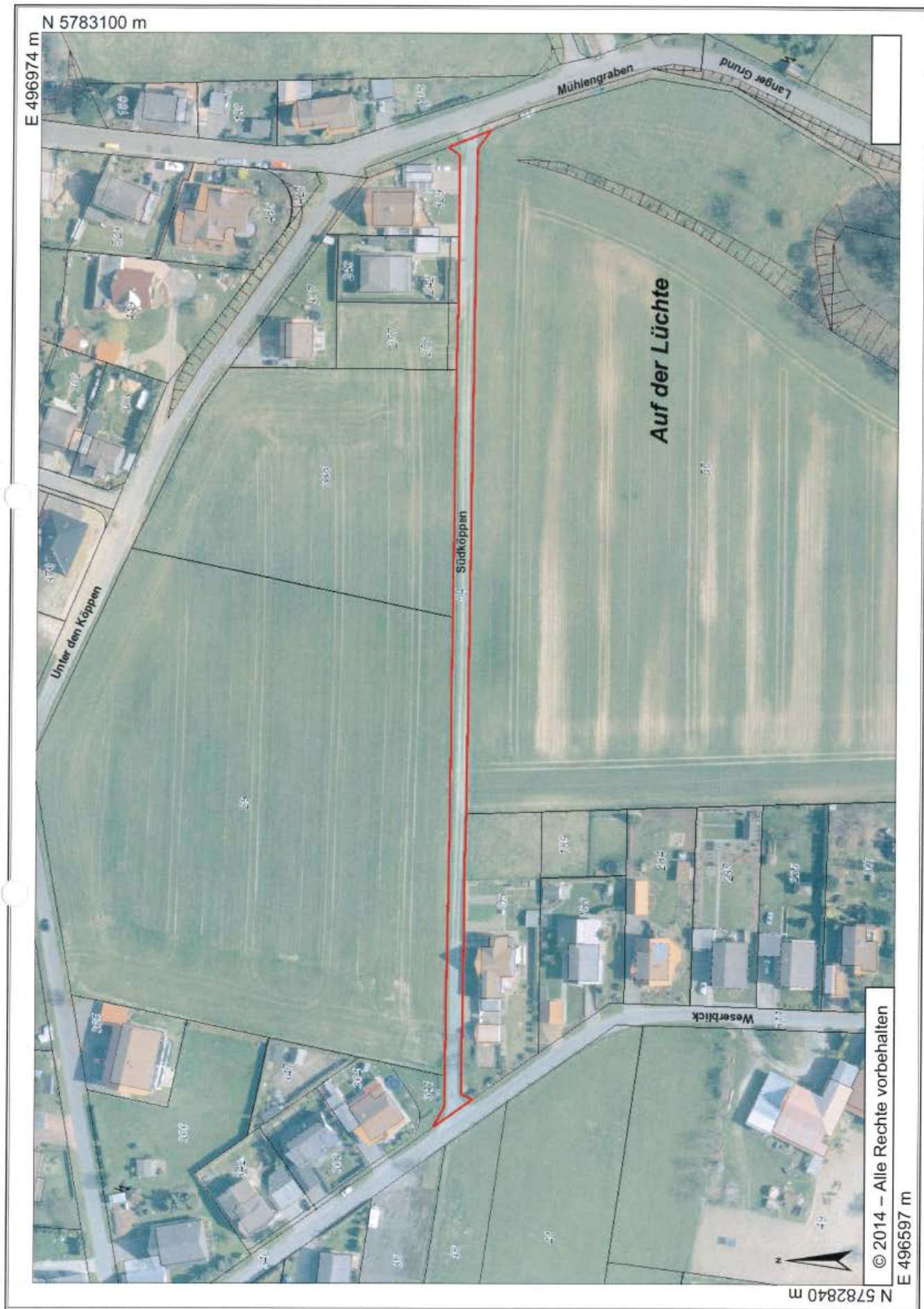
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche, die vom Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 29.10.2015 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannte einzuziehende Fläche liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßenbau, Zi. 3.21, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.21, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 12.11.2015

Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann



© 2014 – Alle Rechte vorbehalten

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung von Teilflächen der Straße**  
**„Niedernfeldweg“ in 32457 Porta Westfalica**

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung die öffentlichen Straßenflächen der Straße „Niedernfeldweg“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5, Flurstücke 1085 teilweise und 1086, einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche, die vom Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 29.10.2015 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannte einzuziehende Fläche liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßenbau, Zi. 3.21, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.21, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 12.11.2015

Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann



**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke**  
**für das Haushaltsjahr 2015 und**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**vom 26. November 2015**

**1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 11. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| im <b>Ergebnisplan</b> mit            |                |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 581.150,-- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 581.150,-- EUR |

|                                        |                |
|----------------------------------------|----------------|
| im <b>Finanzplan</b> mit               |                |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen      |                |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 536.950,-- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen      |                |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 426.450,-- EUR |

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen |               |
| aus der Investitionstätigkeit auf | 0,-- EUR      |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen |               |
| aus der Investitionstätigkeit auf | 15.300,-- EUR |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  |               |
| aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,-- EUR      |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  |               |
| aus der Finanzierungstätigkeit auf | 96.000,-- EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 488.250,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Stadt Lübbecke      | 267.966,09 EUR |
| Stadt Pr. Oldendorf | 93.880,21 EUR  |
| Gemeinde Hüllhorst  | 126.403,70 EUR |

**§ 7**

**Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 22. Mai 2015 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 11. November 2015 erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16. November 2015

Der Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung  
Arnold Oevermann

301

## **Bekanntmachung vom 29. November 2015**

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27. Oktober 2015**

#### **1. Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

#### **Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012**

|                                               | 31.12.2011   |            | 31.12.2012   |            |
|-----------------------------------------------|--------------|------------|--------------|------------|
|                                               | TEUR         | %          | TEUR         | %          |
| <b>Aktiva</b>                                 |              |            |              |            |
| <b>Anlagevermögen</b>                         | <b>3.527</b> | <b>95</b>  | <b>3.433</b> | <b>95</b>  |
| Immaterielle Vermögensgegenstände             | 1            | 0          | 24           | 0          |
| Sachanlagen                                   | 3.526        | 95         | 3.409        | 95         |
| Finanzanlagen                                 | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Umlaufvermögen</b>                         | <b>183</b>   | <b>5</b>   | <b>201</b>   | <b>5</b>   |
| Vorräte                                       | 0            | 0          | 0            | 0          |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 183          | 5          | 201          | 5          |
| Liquide Mittel                                | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>             | <b>0</b>     | <b>0</b>   | <b>0</b>     | <b>0</b>   |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>3.710</b> | <b>100</b> | <b>3.634</b> | <b>100</b> |
|                                               |              |            |              |            |
| <b>Passiva</b>                                |              |            |              |            |
| <b>Eigenkapital</b>                           | <b>1.125</b> | <b>31</b>  | <b>1.105</b> | <b>30</b>  |
| <b>Langfristige Sonderposten</b>              | <b>977</b>   | <b>26</b>  | <b>933</b>   | <b>26</b>  |
| <b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>          | <b>2.102</b> | <b>58</b>  | <b>2.038</b> | <b>56</b>  |
| <b>Fremdkapital</b>                           | <b>1.608</b> | <b>42</b>  | <b>1.596</b> | <b>44</b>  |
| Mittel- und kurzfristige Sonderposten         | 0            | 0          | 0            | 0          |
| Rückstellungen                                | 50           | 0          | 75           | 2          |
| Verbindlichkeiten                             | 1.558        | 42         | 1.521        | 42         |
| davon kurzfristige Verbindlichkeiten          | 26           | 1          | 61           | 2          |
| Passive Rechnungsabgrenzung                   | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>3.710</b> | <b>100</b> | <b>3.634</b> | <b>100</b> |

### Gesamtergebnisrechnung

|                                                            | Ergebnis-<br>plan in<br>TEUR     | Ergebnis-<br>rechnung<br>in TEUR | Abwei-<br>chung<br>in TEUR           | Abwei-<br>chung<br>in % |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
|                                                            | fort-<br>geschriebener<br>Ansatz |                                  | zum fortge-<br>schriebenen<br>Ansatz |                         |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                       | 659                              | 659                              | 0                                    | 0                       |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                       | 7                                | 10                               | 3                                    | 43                      |
| + Sonstige ordentliche Erträge                             |                                  | 3                                | 3                                    | /                       |
| <b>= Ordentliche Erträge</b>                               | <b>666</b>                       | <b>672</b>                       | <b>6</b>                             | <b>1</b>                |
| - Personalaufwendungen                                     | -107                             | -103                             | -4                                   | -4                      |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen              | -285                             | -265                             | -20                                  | -7                      |
| - Bilanzielle Abschreibungen                               | -135                             | -137                             | 2                                    | -1                      |
| - Transferaufwendungen                                     | -29                              | -29                              | 0                                    | 0                       |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen                        | -99                              | -92                              | -7                                   | -7                      |
| <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                          | <b>-655</b>                      | <b>-626</b>                      | <b>-29</b>                           | <b>-4</b>               |
| <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                             | <b>11</b>                        | <b>46</b>                        | <b>35</b>                            | <b>318</b>              |
| - Zinsen und sonstige Finanz-<br>aufwendungen              | -66                              | -65                              | -1                                   | -2                      |
| <b>= Finanzergebnis</b>                                    | <b>-66</b>                       | <b>-65</b>                       | <b>-1</b>                            | <b>-2</b>               |
| <b>= Ergebnis der laufenden Verwal-<br/>tungstätigkeit</b> | <b>-55</b>                       | <b>-19</b>                       | <b>36</b>                            | <b>66</b>               |
| <b>= Jahresergebnis</b>                                    | <b>-55</b>                       | <b>-19</b>                       | <b>36</b>                            | <b>66</b>               |

### Gesamtfinanzrechnung

|                                                              | Finanzplan<br>in TEUR            | Finanz-<br>rechnung<br>in TEUR | Abwei-<br>chung<br>in TEUR           | Abwei-<br>chung<br>in % |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
|                                                              | fort-<br>geschriebener<br>Ansatz |                                | zum fortge-<br>schriebenen<br>Ansatz |                         |
| Einzahlungen aus laufender Ver-<br>waltungstätigkeit         | 622                              | 627                            | 5                                    | 1                       |
| Auszahlungen aus laufender Ver-<br>waltungstätigkeit         | 585                              | 519                            | -66                                  | -11                     |
| <b>= Saldo aus laufender Verwal-<br/>tungstätigkeit</b>      | <b>37</b>                        | <b>108</b>                     | <b>71</b>                            | <b>92</b>               |
| Einzahlungen aus Investitionstätig-<br>keit                  | 0                                | 0                              | /                                    | /                       |
| Auszahlungen aus Investitionstätig-<br>keit                  | 38                               | 18                             | -20                                  | -52                     |
| <b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>                     | <b>-38</b>                       | <b>-18</b>                     | <b>20</b>                            | <b>-52</b>              |
| <b>= Finanzmittelüberschuss/-<br/>fehlbetrag</b>             | <b>-1</b>                        | <b>90</b>                      | <b>91</b>                            | <b>/</b>                |
| <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>                      | <b>-71</b>                       | <b>-72</b>                     | <b>1</b>                             | <b>/</b>                |
| <b>= Änderung des Bestandes an<br/>eigenen Finanzmitteln</b> | <b>-72</b>                       | <b>18</b>                      | <b>90</b>                            | <b>/</b>                |

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dieser hat sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 30. März 2009 in sinngemäßer Anwendung der §§ 101 Abs. 8 i.V.m. 102 Abs. 2 GO NRW zur Prüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke bedient. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012 geprüft und am 23. September 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung, Anhang - und den Lagebericht, welcher gemäß § 37 Abs. 2 GO NRW dem Jahresabschluss beigefügt wurde, für das Haushaltsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Förderschulverbandes Lübbecke sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Bilanz zum 31.12.2012 nebst Anhang und Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke vorge schlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Verbandsvorsteher ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist die Schulverbandsversammlung mit Beschlussfassung vom 27. Oktober 2015 gefolgt.

## **2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2012**

Der vorstehende Beschluss der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Förderschulverbandes Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11. November 2015

Frank Haberbosch  
Verbandsvorsteher

302

## **Bekanntmachung vom 29. November 2015**

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27. Oktober 2015**

#### **1. Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. Seite 194), hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

# Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013

|                                               | 31.12.2012   |            | 31.12.2013   |            |
|-----------------------------------------------|--------------|------------|--------------|------------|
|                                               | TEUR         | %          | TEUR         | %          |
| <b>Aktiva</b>                                 |              |            |              |            |
| <b>Anlagevermögen</b>                         | <b>3.433</b> | <b>95</b>  | <b>3.307</b> | <b>98</b>  |
| Immaterielle Vermögensgegenstände             | 24           | 0          | 22           | 0          |
| Sachanlagen                                   | 3.409        | 95         | 3.285        | 98         |
| Finanzanlagen                                 | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Umlaufvermögen</b>                         | <b>201</b>   | <b>5</b>   | <b>61</b>    | <b>2</b>   |
| Vorräte                                       | 0            | 0          | 0            | 0          |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 201          | 5          | 61           | 2          |
| Liquide Mittel                                | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>             | <b>0</b>     | <b>0</b>   | <b>0</b>     | <b>0</b>   |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>3.634</b> | <b>100</b> | <b>3.368</b> | <b>100</b> |
|                                               |              |            |              |            |
| <b>Passiva</b>                                |              |            |              |            |
| <b>Eigenkapital</b>                           | <b>1.105</b> | <b>30</b>  | <b>1.003</b> | <b>30</b>  |
| <b>Langfristige Sonderposten</b>              | <b>933</b>   | <b>26</b>  | <b>889</b>   | <b>26</b>  |
| <b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>          | <b>2.038</b> | <b>56</b>  | <b>1.892</b> | <b>56</b>  |
| <b>Fremdkapital</b>                           | <b>1.596</b> | <b>44</b>  | <b>1.476</b> | <b>44</b>  |
| Mittel- und kurzfristige Sonderposten         | 0            | 0          | 0            | 0          |
| Rückstellungen                                | 75           | 2          | 36           | 1          |
| Verbindlichkeiten                             | 1.521        | 42         | 1.440        | 43         |
| davon kurzfristige Verbindlichkeiten          | 61           | 2          | 789          | 23         |
| Passive Rechnungsabgrenzung                   | 0            | 0          | 0            | 0          |
| <b>Bilanzsumme</b>                            | <b>3.634</b> | <b>100</b> | <b>3.368</b> | <b>100</b> |

## Gesamtergebnisrechnung

|                                                      | Ergebnisplan in TEUR      | Ergebnisrechnung in TEUR | Abweichung in TEUR            | Abweichung in % |
|------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------------|
|                                                      | fort-geschriebener Ansatz |                          | zum fort-geschriebenen Ansatz |                 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                 | 538                       | 538                      | 0                             | 0               |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte                 | 14                        | 15                       | 1                             | 7               |
| + Sonstige ordentliche Erträge                       | 5                         | 7                        | 2                             | 40              |
| <b>= Ordentliche Erträge</b>                         | <b>557</b>                | <b>560</b>               | <b>6</b>                      | <b>1</b>        |
| - Personalaufwendungen                               | -103                      | -97                      | -6                            | -6              |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen        | -256                      | -241                     | -15                           | -6              |
| - Bilanzielle Abschreibungen                         | -132                      | -136                     | 4                             | 3               |
| - Transferaufwendungen                               | -30                       | -30                      | 0                             | 0               |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen                  | -107                      | -95                      | -12                           | -11             |
| <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                    | <b>-628</b>               | <b>-599</b>              | <b>-29</b>                    | <b>-5</b>       |
| <b>= Ordentliches Ergebnis</b>                       | <b>-71</b>                | <b>-39</b>               | <b>-32</b>                    | <b>45</b>       |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen             | -63                       | -63                      | 0                             | 0               |
| <b>= Finanzergebnis</b>                              | <b>-63</b>                | <b>-63</b>               | <b>0</b>                      | <b>0</b>        |
| <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> | <b>-134</b>               | <b>-102</b>              | <b>-32</b>                    | <b>/.</b>       |
| <b>= Jahresergebnis</b>                              | <b>-134</b>               | <b>-102</b>              | <b>-32</b>                    | <b>/.</b>       |

### Gesamtfinanzrechnung

|                                                              | Finanzplan<br>in TEUR            | Finanz-<br>rechnung<br>in TEUR | Abwei-<br>chung<br>in TEUR           | Abwei-<br>chung<br>in % |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
|                                                              | fort-<br>geschriebener<br>Ansatz |                                | zum fortge-<br>schriebenen<br>Ansatz |                         |
| Einzahlungen aus laufender Ver-<br>waltungstätigkeit         | 480                              | 475                            | 5                                    | 1                       |
| Auszahlungen aus laufender Ver-<br>waltungstätigkeit         | 550                              | 522                            | -28                                  | -5                      |
| <b>= Saldo aus laufender Verwal-<br/>tungstätigkeit</b>      | <b>-70</b>                       | <b>-47</b>                     | <b>23</b>                            | <b>33</b>               |
| Einzahlungen aus Investitionstätig-<br>keit                  | 0                                | 0                              | ./.                                  | ./.                     |
| Auszahlungen aus Investitionstätig-<br>keit                  | 24                               | 20                             | -4                                   | -17                     |
| <b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>                     | <b>-24</b>                       | <b>-20</b>                     | <b>4</b>                             | <b>-17</b>              |
| <b>= Finanzmittelüberschuss/-<br/>fehlbetrag</b>             | <b>-94</b>                       | <b>-67</b>                     | <b>91</b>                            | <b>97</b>               |
| <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>                      | <b>-73</b>                       | <b>-73</b>                     | <b>0</b>                             | <b>./.</b>              |
| <b>= Änderung des Bestandes an<br/>eigenen Finanzmitteln</b> | <b>-167</b>                      | <b>-140</b>                    | <b>27</b>                            | <b>16</b>               |

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dieser hat sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 30. März 2009 in sinngemäßer Anwendung der §§ 101 Abs. 8 i.V.m. 102 Abs. 2 GO NRW zur Prüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke bedient. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013 geprüft und am 28. September 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung, Anhang - und den Lagebericht, welcher gemäß § 37 Abs. 2 GO NRW dem Jahresabschluss beigelegt wurde, für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Förderschulverbandes Lübbecke sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Förderschulverbandes Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Bilanz zum 31.12.2013 nebst Anhang und Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Verbandsvorsteher ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist die Schulverbandsversammlung mit Beschlussfassung vom 27. Oktober 2015 gefolgt.

## 2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2013

Der vorstehende Beschluss der Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Förderschulverbandes Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11. November 2015

Frank Haberbosch  
Verbandsvorsteher

303

## **Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 18.06.2015**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 27.09.2010, in der Fassung vom 17.10.2013, wird wie folgt geändert:

### § 1

Der § 4 (Nutzungsgebühren) erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 4 Nutzungsgebühren

##### 1. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- |                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)                    | 1.350,00 EUR |
| b) Erdbestattung für Sternenkinder (Ruhezeit 15 Jahre)  | 376,00 EUR   |
| c) Erdbestattung (Stelenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)       | 1.320,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)                  | 1.050,00 EUR |
| e) Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.160,00 EUR |
| f) Urnenbeisetzung (Stelenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)     | 1.000,00 EUR |

##### 2. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 180,00 EUR |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 180,00 EUR |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 6,00 EUR   |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 6,00 EUR   |

##### 3.1 Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |                                                          |              |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre), incl. Grabplatte   | 2.180,00 EUR |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre), incl. Grabplatte | 1.610,00 EUR |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung                     | 56,00 EUR    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung                   | 36,00 EUR    |
| e) Zweitbeschriftung der Grabplatte                      | 350,00 EUR   |

##### 3.2 Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumbestattung)

- |                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre), incl. Doppelkissen | 1.780,00 EUR |
| b) Verlängerungsgebühr                                     | 36,00 EUR    |
| c) Zweitbeschriftung des Doppelkissens                     | 350,00 EUR   |

##### 3.3 Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Stelenfeld)

- |                                                                              |              |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre), incl. 1 Stele und Pflanzviertelkreis   | 2.940,00 EUR |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre), incl. 1 Stele und Pflanzviertelkreis | 2.220,00 EUR |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung                                         | 56,00 EUR    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung                                       | 36,00 EUR    |
| e) Zweitbeschriftung der Stele                                               | 190,00 EUR   |

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nettelstedt, den 18.06.2015

Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt

Siegel                      gez. Vorsitzende                      gez. Presbyter                      gez. Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt  
vom 18. Juni 2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Oktober 2018 erteilt

Bielefeld, den 27. Oktober 2015  
Az.: 723.01-4012

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landekirchenamt  
Im Auftrag  
gez. Martin Bock

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 02. November 2015

Bezirksregierung  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel

### 304

#### **Bekanntmachung**

Die 51. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 02. Dezember 2015, 18:00 Uhr ,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 23 statt.

#### **T a g e s o r d n u n g**

##### **Öffentliche Sitzung**

- Ö 1    Formalien
- Ö 2    Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3    Quartalsbericht 3 / 2015
- Ö 4    Weitere Vorgehensweise Parkraumbewirtschaftungskonzept
- Ö 5    Sachstandsbericht Zentrale Trinkwasserenthärtung
- Ö 6    Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung;  
hier: Anpassung des Straßenverzeichnis und Verminderung der Winterdienstgebühren 2016
- Ö 7    Wasserpreiskalkulation 2016
- Ö 8    Wirtschaftsplan 2016
- Ö 9    Verschiedenes

##### **Nichtöffentliche Sitzung**

- N 11    Sachstand und Umsetzung Kooperation mit Gelsenwasser Energienetze GmbH
- N 12    Abwasserrechtliche Angelegenheiten
- N 13    Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 18.11.2015

gez.  
( W i l m s m e i e r )  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

### 305

#### **Bekanntmachung**

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Montag, 07. Dezember 2015, 16:30 Uhr,  
Großer Sitzungssaal der Gemeinde Hille,  
Am Rathaus 4 32479 Hille-Hartum,**

statt.

## Tagesordnung

### A Nichtöffentliche Sitzung

1. Auswahlverfahren und Einstellung Verwaltungsleiter/in

### B Öffentliche Sitzung

1. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausen
2. Beschluss des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers gemäß § 96 Abs. 1 GO NW
3. Verabschiedung der Stellenplanerweiterung für das Haushaltsjahr 2015  
Stellenplanerweiterung / Integrations-Sprachkurse
4. Verabschiedung Resolution ,Besserstellung der Dozenten in den Integrationskursen
5. Berichte und Anfragen
  - Bericht Potenzialanalyse
  - Sachstandbericht Lüftung VHS-Gebäude
  - Sprachförderung Elternbildung Hohenstaufenschule

Minden den 19.11.2015

gez. Hikmet Celik  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dieter Blume  
Stellv. Verbandsvorsteher

306

### **Bekanntmachung** **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 350 142 782 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 13.08.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 09.11.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum      Böttcher

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 331 261 503 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 23.07.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 09.11.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum      Böttcher